

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Wittmann,
Dr. Schwarz-Schilling, Wissmann, Dr. Riesenhuber, Dr. Warnke, Dr. Unland,
Frau Geiger, Kraus, Lampersbach, Dr. Lammert, Kittelmann, Echternach,
Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Riedl (München),
Sauter (Ichenhausen), Lenzer und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/862 —

Nutzung des beim Deutschen Patentamt gespeicherten technischen Wissens

Der Bundesminister der Justiz – 1522/7 – 9885/81 – hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1981 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Forschung und Technologie die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Patentdokumente sind zur Zeit beim Deutschen Patentamt gespeichert, und wie hoch waren die jährlichen Zugänge in den letzten Jahren?

Im Deutschen Patentamt sind über 22 Mio. Patentdokumente numerisch geordnet; die nur den Prüfern zugängliche klassifikatorisch geordnete Dokumentation umfaßt 21 Mio. Patentdokumente. Eine weitere 5,9 Mio. deutsche und ausländische Patentdokumente umfassende klassifikatorisch geordnete Sammlung steht in der Auslegehalle München der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der Zuwachs an numerisch geordneten Patentdokumenten betrug

1978	953 816
1979	984 790
1980	892 453.

Der Zuwachs an klassifikatorisch geordneten Dokumenten in der klassifikatorisch geordneten Dokumentation der Prüfer betrug

1978	ca. 500 000
1979	414 139
1980	355 165.

Der Zuwachs an klassifikatorisch geordneten Dokumenten in der Auslegehalle München des Deutschen Patentamts betrug

1978	264 518
1979	268 316
1980	240 507.

2. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse bzw. Untersuchungen über den Anteil der auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf selbständige Erfinder entfallenden Anmeldungen vor?

Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen über den Anteil der auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf selbständige Erfinder entfallenden Anmeldungen vor. Das Deutsche Patentamt führt keine statistischen Erhebungen über die Größe der anmeldenden Unternehmen.

3. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse bzw. Untersuchungen vor über die Nutzung der Patentdokumentation durch Großunternehmen einerseits und durch kleine und mittlere Unternehmen andererseits?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse und Untersuchungen über die Nutzung der Patentdokumentation vor. Die Großindustrie unterhält zum Teil eigene Patentdokumentationen.

Die Benutzerstatistik der Auslegehallen des Deutschen Patentamts in München und Berlin ist nicht nach den in der Frage aufgestellten Kriterien aufgeschlüsselt.

4. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse bzw. Untersuchungen vor über den Umfang von überflüssigen Doppel- und Nacherfindungen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der daraus resultierenden Fehlinvestitionen an den gesamten FuE-Ausgaben der Privatwirtschaft?

Der Bundesregierung liegen zuverlässige Kenntnisse oder Untersuchungen über den Umfang von Doppel- und Nacherfindungen, die bei Kenntnis der Patentdokumentation über einschlägige technische Aufgabenstellungen und Problemlösungen entbehrlich gewesen wären, nicht vor. Die Zahl der zurückgewiesenen Patentanmeldungen mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland gibt hierfür keine Anhaltspunkte, da solche Zurückweisungen nicht nur mangels Neuheit, sondern auch mangels Erfindungshöhe ergehen können; schließlich erlauben Patentanmeldungen keinen zuverlässigen Schluß auf die wirtschaftliche Bedeutung der angemeldeten Erfindung oder auf die investierten Entwicklungskosten. Schätzungen eines angeblichen Betrages solcher Fehlinvestitionen haben daher notwendigerweise spekulativen Charakter.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Deutschen Patentamtes über die unzureichende Nutzung des beim Patentamt gespeicherten technischen Wissens, und beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Patentedokumentation zu ergreifen?

Die Bundesregierung ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten darum bemüht, das im Deutschen Patentamt vorhandene technische Wissen in sinnvoller Weise auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Auskünfte zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes sind ein in diesem Zusammenhang besonders wichtiges Instrument der Vermittlung technischen Wissens. Die Bundesregierung hat deshalb die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Deutsche Patentamt Auskünfte zum Stand der Technik auf allen Gebieten der Technik erteilen kann. Eine entsprechende Verordnung des Präsidenten des Deutschen Patentamts wird in Kürze ergehen. Ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, bedarf weiterer Prüfung und hängt auch davon ab, inwieweit für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6. Liegen der Bundesregierung bereits Erfahrungen vor über das neue Verfahren zur Erteilung von Informationen über den Stand der Technik in einem bestimmten Bereich durch das Patentamt (§ 29 Abs. 3 des Patentgesetzes), und wie beurteilt die Bundesregierung hierbei die geltende Gebührenregelung?

Der Bundesregierung liegen bisher nur beschränkte Erfahrungen über Auskünfte zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes vor. Dies hängt entscheidend damit zusammen, daß das Deutsche Patentamt aufgrund der Verordnung des Präsidenten des Deutschen Patentamts über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik vom 19. Juni 1979 (BGBl. I S. 1019) nur auf elf Gebieten der Technik, die nicht mehr als 3 v. H. der Technik erfassen, derartige Auskünfte erteilen konnte. Auf diesen Gebieten sind seit Juli 1979 erst 25 Anträge gestellt worden. Wegen der geringen Zahl von Anfragen zum Stand der Technik liegen der Bundesregierung ausreichende Erfahrungen auch zur geltenden Gebührenregelung nicht vor. Die Bundesregierung prüft, inwieweit dem Wunsch der Benutzer, statt der Einheitsgebühr von gegenwärtig 850 Deutsche Mark eine aufwandsabhängige Staffelgebühr einzuführen, Rechnung getragen werden kann.

7. Wann ist mit der Schaffung des geplanten „Fachinformationszentrums Patente“ zu rechnen, und wie soll dieses Instrument im einzelnen ausgestaltet werden?

Die Aufgaben, die die bisherige Diskussion einem Fachinformationszentrum Patente zugeordnet hat, sind im wesentlichen Aufgaben des Deutschen Patentamts und können vom Deutschen Patentamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen werden.

Im wesentlichen handelt es sich um

- die Auskünfte zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes,
- die Verbesserung des Informationsangebots in den Patentausleghallen und durch die Verbindung zu den Patentauslestellern,
- statistische Auswertungen von Patentinformationen, die aus dem Anmeldeverhalten Rückschlüsse auf Erfinderaktivitäten gestatten und damit Möglichkeiten für Zukunftsinvestitionen erkennbar werden lassen.

Die Gründung einer besonderen Organisationseinheit außerhalb des Deutschen Patentamts wäre nicht sachdienlich.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich kleine und mittlere Unternehmen mangels ausreichender Informationen zurückhaltend gegenüber den Einrichtungen des Patentwesens verhalten, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Informationsangebot zu verbessern?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Maß der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Patentwesens auch vom Grad der Information über diese Einrichtungen und ihren Nutzwert abhängt. Sie ist bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gerade bei dem in der Frage angesprochenen Benutzerkreis das Interesse für die Einrichtungen des Patentwesens auf dem Gebiet der Schutzrechtserteilung und der Vermittlung technischen Wissens zu fördern.

9. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, das Informationsangebot der Auslegungsstellen dem Informationsangebot des Patentamtes anzunähern?

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen insgesamt 13 Patentauslestellern, die im Unterschied zu den Ausleghallen des Deutschen Patentamts in München und Berlin Einrichtungen der Länder sind, die in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Trägerschaft stehen. Die Bundesregierung sieht es daher grundsätzlich als Aufgabe der jeweiligen Träger der Patentauslestellern an, deren Informationsangebot auszubauen. Über die kostenlose Bereitstellung von deutschen Patentdokumenten im Wert von jährlich rund 2,5 Mio. Deutsche Mark vermag die Bundesregierung gegenwärtig nicht hinauszugehen. Sie ist allerdings bereit, im Wege eines Modellversuchs Untersuchungen darüber zu fördern, wie Patentauslestellern insbesondere technisch ausgestattet sein sollten, um eine verbesserte Informationsvermittlung (auch durch die Verbindung von Patentinformation und Literaturinformation) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Patentamt und mit naturwissenschaftlich-technischen Fachinformationszentren zu ermöglichen.

10. Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, den Zugang zur Patentdokumentation, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, zu verbessern, und inwieweit ließen sich dabei Fortschritte durch einen verstärkten Einsatz der Datentechnik erreichen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Patentdokumentationen im nationalen, europäischen und internationalen Bereich zunehmend über Mittel der Datentechnik zugänglich werden. Die Einrichtung von Beratungsdiensten und Datensichtgeräten in den Ausleghallen, die ein Recherchieren im On-line-Betrieb ermöglichen, wird den Zugang zur Öffentlichkeit zur Patentdokumentation auch für kleinere und mittlere Unternehmen verbessern und beschleunigen. Ein erster Schritt in diese Richtung ist der On-line-Zugriff auf die EDV-geführte Patentrolle.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die personelle und technische Ausstattung des Patentamtes und der Auslegungsstellen im Hinblick auf die konsequente Nutzung der Patentdokumentation?

Im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten unternimmt die Bundesregierung den Versuch, die Nutzung der Patentdokumentation des Deutschen Patentamts zu verbessern. Die Beurteilung der personellen und technischen Ausstattung der Patentauslegestellen obliegt nicht dem Bund.

12. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Umfang und Effizienz der Nutzung der Patentdokumentationen in anderen OECD-Staaten, vor allem in Japan und in den USA, vor?

Im internationalen Bereich gewinnt die Patentdokumentation und -information eine wachsende Bedeutung. Der Bundesregierung liegen über Umfang der Nutzung der Patentdokumentation u. a. folgende Erkenntnisse vor:

1. USA

- a) Im US-Patentamt wurde im Jahre 1971 zur besseren Nutzung des Wissens in der Patentliteratur die Abteilung „Technology Assessment and Forecast“ (OTAF) eingerichtet.

Diese Abteilung hat zwei Grundaufgaben:

Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, z. B. Berichte zu aktuellen technologischen Gebieten.

Anfertigen von kostenpflichtigen Gutachten, die von staatlichen und privaten Stellen angefordert werden.

Im Jahre 1980 wurden 201 Gutachten erstellt.

- b) Gegenwärtig wird in den USA ein Netz von Patentschriftenauslegestellen aufgebaut; 1980 gab es 34 solcher Stellen.

2. Japan

In Japan befaßt sich mit der Patentdokumentation neben dem Patentamt das japanische Institut für Erfindungen und Innovation (Japan Institute of Invention and Innovation – Kurzbezeichnung JIII) und das japanische Patentinformationszentrum (JAPATIC).

- a) Das JIII wurde im Jahre 1904 gegründet. Es hat hauptsächlich die Aufgabe, Erfindungen und Innovationen zu fördern und technisches Wissen zu verbreiten.
- b) Das JAPATIC wurde im Jahre 1971 gegründet, um in- und ausländische Patentinformationen zu sammeln und inhaltlich zu erschließen. Durch diese Informationen sollen die Entwicklung der Industrie unterstützt und das technische Wissen gefördert werden.

3. Frankreich

- a) Das Französische Patentamt (INPI) ermöglicht seit Juni 1980 im On-line-Betrieb Abonnenten seine Datenbank nach bibliographischen Daten und Erfindungsbezeichnung zu befragen.
- b) In wirtschaftlich bedeutsamen Gebieten (Bordeaux, Lyon, Marseille) bestehen regionale Dokumentationszentren des INPI.

Über die Effizienz dieser Einrichtungen liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen Erkenntnisse vor.

13. Inwieweit ist sichergestellt, daß die Belange der Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder bei der Ausgestaltung des dem Bundesminister der Justiz unterstellten Patentwesens ausreichend berücksichtigt werden, und welche institutionellen Regelungen bestehen in diesem Zusammenhang in den anderen OECD-Staaten?

Die Belange des Bundesministeriums für Wirtschaft und der Wirtschaftsministerien der Länder werden durch die Beteiligungsvorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sichergestellt. In den meisten Mitgliedstaaten der OECD ressortieren die nationalen Patentämter beim jeweiligen Ministerium für Industrie oder für Handel und Gewerbe oder für wirtschaftliche Angelegenheiten, so daß sich das Problem einer Institutionalisierung der Beziehungen zwischen dem jeweiligen aufsichtsführenden Ministerium und den Justizministerien nicht stellt.

In der Schweiz ressortiert das Bundesamt für geistiges Eigentum beim Justiz- und Polizeidepartement, wobei die Belange des Wirtschaftsressorts wie in der Bundesrepublik Deutschland über allgemeine Beteiligungsvorschriften gewahrt sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838